



Berlin, 30. September 2022

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-286/2022

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom
7. September 2022
2. Schreiben vom
12. September 2022

Referat ZR 4

Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

[Redacted]
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [Redacted]

mit Ihrer E-Mail vom 7. September 2022 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1) Mitarbeiter

- a.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?
- b.) Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

- a.) Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?
- b.) Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?
- c.) Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

3) Gebühren

- a.) Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.
- b.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?



c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Bitte schlüsseln Sie mir alle o. g. Daten chronologisch und maschinell lesbar auf und senden Sie mir diese, gerne digital per E-Mail an die Absenderadresse.“

Insoweit Sie Ihre Bitte auf die „... weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen“ beziehen, bedürfte Ihr Antrag zunächst der Konkretisierung Ihrerseits. Im Übrigen beziehen Sie Ihren Antrag auf die Bearbeitung von Anfragen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) und Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass hier fast ausschließlich Anträge auf Basis des IFG gestellt und bearbeitet werden - insofern teile ich Ihnen antragsgemäß das Folgende mit:

Zu 1: In der Verwaltung des Deutschen Bundestages werden Anfragen nach dem IFG, dem UIG und dem VIG zentral im Referat ZR 4 koordiniert. Die Bearbeitung erfolgt aber in Zusammenarbeit mit den dezentralen fachlich zuständigen Organisationseinheiten. Die Anzahl der zuständigen Bearbeiter ist insofern nicht abschließend festzustellen. Im Referat ZR 4 selbst sind drei Beschäftigte, jeweils aus dem mittleren (1), gehobenen (1) und höheren Dienst (1), überwiegend für die Koordination und abschließende Bearbeitung der Anträge nach dem IFG, VIG und UIG eingesetzt.

Zu 2: Für die Bearbeitung der genannten Anträge existieren keine "internen Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen" in der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Neben dem Gesetzestext, der Gesetzesbegründung, den wissenschaftlichen Kommentierungen und der neusten Rechtsprechung lehnt sich die Verwaltung des Deutschen Bundestages sinngemäß an die "Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz" des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Diese sind im Internet öffentlich zugänglich, weshalb eine Übermittlung entsprechend § 9 Abs. 3 IFG nicht erfolgt.

Zu 3: Die Festsetzung von Gebühren erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) bzw. Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des



Umweltinformationsgesetzes und der jeweiligen Anlage zu § 1 Absatz 1. Gebührenpflichtig bearbeitete Anträge nach dem VIG sind hier bislang nicht bekannt.

Mündliche und einfache Auskünfte ergehen entsprechend gebührenfrei. Um einfache Auskünfte handelt es sich dann, wenn der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des entsprechenden Antrags den zeitlichen Rahmen von etwa 30 Minuten nicht wesentlich übersteigt. Sofern diese Grenze vorab erkennbar deutlich überschritten wird, erfolgt vor gebührenpflichtigen Bearbeitung eine Kostenanhörung. Die Gebührenbescheide werden durch das Referat ZR 4 erlassen, so dass auf die Angaben zu 1. verwiesen wird.

Die oben genannte Konkretisierung erbitte ich bis zum 16. Oktober 2022 und werde anderenfalls davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag diesbezüglich nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

